

**Handreichung des
Kommunalen Handlungskonzept in Hamm
zur *Betreuung und Versorgung von
Kindern in Notsituationen*
nach §20 SGB VIII**

Gefördert durch

Gliederung

1. Zusammenfassung	3
2. Auftrag.....	4
3. Ausgangslage.....	5
4. Ziel	7
5. Gesetzliche Rangigkeit	7
6. Einschätzung der Notsituation gem. §20 SGB VIII	9
7. Koordinierungsstelle „Gelingendes Aufwachsen“	11
8. Schnittstelle ASD.....	11
9. Ehrenamt	11
10. Ergebnissicherung	12
11. Aufgaben Qualitätszirkel	12
12. Weitere Schritte in der Zusammenfassung	12

1. Zusammenfassung

Wie kann eine individuell geeignete und unkomplizierte Unterstützung zur Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen gem. des novellierten § 20 SGB VIII, optimiert werden und welche Dienste und Handlungsschritte spielen eine wichtige Rolle?

§ 20 SGB VIII

- familienunterstützende ambulante Hilfe zur Vermeidung von Fremdunterbringung.
- wenn die Hilfe nach §20 SGB VIII längerfristig nicht ausreicht oder geeignet ist, um die Betreuung und Versorgung des Kindes sicherzustellen, sind ggf. auch familienersetzende Hilfen nach §§ 27ff. SGB VIII notwendig und zu leisten.
- mit hauptamtlichen Fachkräften und mit ehrenamtlich Tätigen vorübergehende Notsituation schnell, unkompliziert und angemessen überbrücken.
- sog. „Soll - Leistung“ in der besteht ein Rechtsanspruch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen

In der Erziehungsberatung in Hamm ist zu beobachten, dass Notsituationen für Familien insgesamt ansteigen und es an niederschwelligen oft notwendigen „Sofort“ - Hilfen zur Alltagsbewältigung fehlt. Die Beratung und die Leistung nach § 20 SGB VIII sollen Eltern befähigen, Notsituationen angemessen zu überbrücken und durch die Unterstützung eine Stabilisierung und ggf. Neuorganisation des familiären Systems zu erreichen. Die Notwendigkeit der Unterstützung von Familien in Notsituationen sind von den Leistungen nach § 31 SGB VIII, der Veränderung des Erziehungsverhaltens bzw. auf die Herstellung der Erziehungskompetenz der Eltern, abzugrenzen. Über das Kommunale Jobcenter Hamm AöR wird deutlich, dass Veränderungen der Lebensumstände in vielschichtiger Form eine besondere Belastungssituation für Familien oder Alleinerziehende darstellen können. Solche „Sollbruchstellen“ der Familien können Familien in Notsituationen bringen. In diesen Situationen ist es hilfreich zu wissen, welche schnellen Hilfen in Hamm für Familien in Notsituationen vorgehalten werden und wie der Zugang zu diesen Hilfen ist. Um den familiären Erziehungs- und Versorgungsbereich des Kindes zu erhalten, sollen Eltern daher von hauptamtlichen Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen verzahnt und individuell geeignet unterstützt werden. Dafür ist eine erweiterte Anbindung der Zuständigkeit an eine bestehende Struktur innerhalb des Jugendamtes, wie die Erziehungsberatung, wichtig. Für eine Beratung und schnelle und flexible Hilfeleistung ist ein abgestimmtes Handlungskonzept in Hamm erforderlich. Der Fachverband der Erziehungs- und Familienberatung in der Bundesrepublik Deutschland (BKE) empfiehlt zur Umsetzung der gesetzlichen Schwerpunktverlagerung eine Fachkraft zur Koordination der Hilfe einzusetzen.

Netzwerk:

Zur Erarbeitung des kommunalen Handlungsrahmens hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet an der das kommunale Jobcenter Hamm AöR, der Allgemeine Sozialer Dienst (ASD), die Erziehungsberatungsstelle der Stadt Hamm, die Erziehungsberatungsstelle der Caritas, die Abteilung Frühkindliche Bildung, das Netzwerk Frühen Hilfen, die Jugendhilfeplanung und die wirtschaftliche Jugendhilfe beteiligt sind.

Kooperationspartner*innen:

Die Erarbeitung eines kommunalen Handlungsrahmens und dessen Anwendung intensiviert die Kooperation zwischen den beiden Rechtskreisen SGB II und SGB VIII, Abläufe und Schnittstellen werden optimiert und positive Erkenntnisse und Arbeitsweisen werden in die Regelprozesse aller relevanten Arbeitsbereichen integriert.

2. Auftrag

Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen sind ein wichtiger Faktor, wenn in Familien der betreuende Elternteil aus gesundheitlichen Gründen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Das Handlungskonzept basiert auf dem gesetzlichen Auftrag und der Novellierung des §20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und bietet eine Orientierungshilfe für die rechtliche und praktische Ausgestaltung von Hilfeprozessen.

Familien sollen auch in schwierigen Situationen gem. § 20 (3) SGB VIII („36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird.“)¹ schnell einen Kontakt zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt bekommen.

Für eine Beratung und schnelle und flexible Hilfeleistung ist ein abgestimmtes Konzept in Hamm nötig. Das Konzept sollte Handlungssicherheit bezüglich der Leistungsvoraussetzungen und Leistungsprofile der Hilfen in Notsituationen der Kinder - und Jugendhilfe (SGB VIII), unter Berücksichtigung der vorrangigen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), geben.

Die Definition von Notsituationen und die Hilfeleistungen wurde unter Einbeziehung von Einzelfällen beschrieben. Es soll ein Konzept für diese Leistungen unter Berücksichtigung einer hohen Flexibilität und schneller Einsatzmöglichkeiten der Helfenden vorgehalten werden. Es sollten Ressourcen hinsichtlich der hohen Flexibilität und schnellen Einsatzmöglichkeiten betrachtet werden. Dabei ist ein Ausloten in zwei Strängen zu berücksichtigen. Zum einen müssen hauptamtliche, fachlich qualifizierte Ressourcen und zum anderen ehrenamtliche Ressourcen sowie mögliche Kooperationen berücksichtigt werden.

Die Zugänge für Familien und Kindern in Notsituationen sollen identifiziert sein. Multiplikatoren*innen sollen über das Hilfeverfahren und die Anspruchsvoraussetzungen informiert sein.

Dienste und Institutionen mit bestehenden Zugängen für die Zielgruppe, wie die Erziehungsberatung und der ASD sind in das kommunale Handlungskonzept gem. § 20 SGB VIII eingebunden und Arbeitsstrukturen wie Workshops und Arbeitstreffen, sind geschaffen.

Ein Ergänzungsbedarf der Daten- und Informationsgrundlagen in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung und der wirtschaftlichen Jugendhilfe soll ermittelt und installiert werden. Es sollte ein Überblick über die notwendigen Unterstützungsbedarfe der Familien in Notsituationen geben.

Eine Angebotsübersicht soll hinsichtlich der Bedarfe und einer schnellen Verfügbarkeit von unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten betrachtet werden. "Alltagshilfen" sollen bedarfsgerecht koordiniert sein. Hamm möchte zur Betreuung und Versorgung von Kindern und ihren Familien in Notsituationen flexible „Alltagshilfen“ vorhalten.

¹ §20 SGB VIII

3. Ausgangslage

§ 20 SGB VIII regelt die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen zur Stabilisierung der Familie:

- Einzelfälle gemäß des § 20 SGB VIII kommen an verschiedenen Stellen, wie in der Kinder- und Jugendhilfe und dem Kommunalen Jobcenter Hamm AöR, auf und bedürfen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine schnelle Leistungsvermittlung.
- Bei Hilfen in Notsituationen geht es um Leistungen bei denen die Voraussetzungen und Profile unterschiedlicher Gesetzgeber (SGB VIII, SGB V) nicht ganz eindeutig zugeordnet sind.
- Notsituationen von Kindern und ihren Familien sind vielfältig. Es ist unabdingbar zu wissen was Kinder und ihre Familien in diesen Situationen brauchen und wie und wo sie diese Leistungsunterstützung erhalten können.
- Zugänge und Informationen zu Anspruchsvoraussetzung zu solchen Hilfen für Kinder und ihre Familien in Notsituationen müssen allen Akteur*innen transparent sein.

Notwendigkeiten:

- Entlastung der individuellen Notsituation des Kindes durch möglichst zeitnahe familienunterstützende ambulante Hilfen zur Vermeidung von Fremdunterbringung.
- Unterstützung der Eltern, durch fundierte Information, ein unkompliziertes Antragswesen und flexible Hilfen und Beratung.
- Niedrigschwellige und unmittelbare Vermittlung von Angeboten zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen.
- Prozessmanagement und Konzeptarbeit, um abgestimmt betroffene Kinder und Familien zu unterstützen, Standards vorzuhalten und weiterzuentwickeln.
- Mit hauptamtlichen Fachkräften und mit ehrenamtlich Tätigen vorübergehende Notsituationen schnell, unkompliziert und angemessen überbrücken.
- Unkomplizierte und abgestimmte Hilfeplanung, um Notsituationen möglichst schnell zu überbrücken.
- Koordination der Umsetzung des Handlungskonzepts.

Als Konsequenz wurde im Kontext der Förderung des LWL-Landesjugendamt Westfalen „Gelingendes Aufwachsen - Netzwerke für Kinder“ und basierend auf den in Hamm etablierten Kommunalen Präventionsketten, in der einjährigen Projektlaufzeit (01.09.2021 -31.08.2022) in der Analyse- und Planungsphase...:

- zusätzliches Personal in der präventiven Kinder- und Jugendhilfe zur Koordination der Analyse und Planung bewilligt und eingesetzt.
- Vernetzung konkret unter Beteiligung der Koordination Kommunale Präventionsketten; der Erziehungsberatung Hamm, dem ASD, der wirtschaftlichen Jugendhilfe, dem Netzwerk Frühe Hilfen Hamm, der Frühkindlichen Bildung und die nachhaltige systemübergreifende Kooperation mit dem Kommunalen Jobcenter Hamm AöR, über eine Arbeitsgruppe installiert und verstärkt.
- Verschiedene Arbeitstreffen initiiert und Workshops mit externer fachlicher Begleitung durchgeführt und dokumentiert.
- Die Bausteine des Projektprozess beschrieben, relevante Daten betrachtet, Ziele formuliert und eine Zeitschiene hinterlegt.
- Eine Arbeits- und Informationsplattform für die beteiligten Fachkräfte über eine Homepage mit internem Zugang installiert.
- Konzeptionelle Standards und Kriterien entwickelt.

- Aktuelle Fallbeispiele in der Arbeitsgruppe anonymisiert beraten.
- Eine individuelle und geeignete Unterstützung und Verzahnung von hauptamtlichen Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen hinsichtlich bestehender struktureller Ehrenamtsangebote in Hamm hin überprüft. Eine konzeptionelle Einbindung des §20 SGB VIII in das Ehrenamtsangebot der „Aufsuchenden Elternhilfe“ der Diakonie Ruhr Hellweg ab Juli 2022 initiiert.
- Fragestellungen an das Landesjugendamt Westfalen Lippe und das Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. gestellt. Stellungnahmen und Gesetzeskommentare wurden dabei hinzugezogen.
- Grundsätze von und Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und die Hilfestellung zusammengestellt.
- Zuständigkeiten und Schnittstellen ausgelotet und ein Verlaufsplan mit einem Vermittlungsverfahren entwickelt.
- Die Entwicklung von Kennzahlen und die Dokumentation über Logo Data initiiert.

Integriertes Handlungskonzept:

Mit Blick auf die Analyse- und Planungsphase war es sinnvoll ein integriertes Handlungskonzept als Orientierungshilfe für die rechtliche und praktische Ausgestaltung des Hilfeprozesses unter Einbeziehung aktueller Fallbeispiele, zu erarbeiten und die entwickelten Prozessbausteine in einen Zusammenhang zu stellen.

Auf der Basis des § 20 SGB VIII sind diese Schwerpunkte dabei:

- familienunterstützende ambulante Hilfe zur Vermeidung von Fremdunterbringung
- mit hauptamtlichen Fachkräften und mit ehrenamtlich Tätigen vorübergehende Notsituation schnell, unkompliziert und angemessen zu überbrücken.
- sog. „Soll - Leistung“ in der besteht ein Rechtsanspruch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.
- wenn die Hilfen nach § 20 SGB VIII längerfristig, nicht ausreichen oder geeignet sind, um die Betreuung und Versorgung des Kindes sicherzustellen, sind ggf. auch familienersetzende Hilfen nach §§ 27ff. SGB VIII notwendig und zu leisten.

So hat die Stadt Hamm

- mit der strukturellen Anbindung an die Abteilung Erziehungsberatung und Prävention für die Familien mit Bedarfen an alltagsorientierter Unterstützung einen niedrigschwelligen Zugang und eine nachhaltige Unterstützung geschaffen.
- ein Angebot für Eltern, dass sowohl dem Wunsch- und Wahlrecht, als auch den individuellen Notwendigkeiten entspricht und Familien in schwierigen Situationen unterstützt und stabilisiert.
- einen Hilfeprozess zum §20 SGB VIII mit rechtlichen und örtlichen Ausgestaltungen beschrieben, der bundes- und landesweit eine Vorreiterrolle besetzt.
- eine Koordinierungsstelle in der präventiven Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung und Steuerung des kommunalen Handlungskonzepts des §20 SGB VIII definiert.
- ein Fachcontrolling mit Projektstandards und mitgeltenden Dokumenten initiiert.
- die Zusammenarbeit aller entsprechenden Bereiche initiiert und gesteuert.
- für Synergien gesorgt und Ressourcen sinnvoll angelegt und genutzt.
- einen dauerhaften Qualitätszirkel hinterlegt, der Standards setzt und anpasst, auf aktuelle Entwicklungen reagiert und Transparenz sicherstellt.

4. Ziel

Bei der Zielentwicklung erfolgt eine wesentliche Orientierung an den strategischen Zielen des Jugendamtes und der Kommunalen Präventionsketten (ehemals KeKiz). So werden Doppelungen vermieden und bestehende synergetische Effekte in der ämter- und dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit weiter fortgeführt.

- Die Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche in Hamm – und damit die Chancen zum Nutzen persönlicher Potentiale zur erfolgreichen Integration in Bildung, Arbeitswelt und Gesellschaft – sind deutlich gestiegen.
 - Kinder und ihre Familien in Notsituationen bekommen bedarfsgerecht, unkompliziert und möglichst zeitnah einen Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe vermittelt.
 - Eine möglichst zeitnahe Beratung zur individuellen Leistungsplanung und Antragsstellung ist erfolgt und im Ergebnis betrachtet.
 - Eine familienunterstützende ambulante Hilfe zur Betreuung und Versorgung des Kindes ist sichergestellt.
- Eltern sind in ihrer Kompetenz zur Förderung ihrer Kinder in Erziehungs-, Bildungs- und Entwicklungsfragen gestärkt worden.
 - Beratungsmöglichkeiten mit Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts stehen bereit.
 - Elternberatung wird vorgehalten.
- Die Fachkompetenz der Fachkräfte in den beteiligten Bildungseinrichtungen, in der Kinder- und Jugendhilfe und im Gesundheitssystem ist verbessert worden.
 - Qualifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte und für ehrenamtlich Tätige der Kinder- und Jugendhilfe und im Gesundheitssystem haben stattgefunden.

5. Gesetzliche Rangigkeit

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

Die Hilfe nach §20 SGB VIII ist nachrangig (§10 SGB VIII) gegenüber Sozialleistungen anderer Träger. Dazu gehören insbesondere die Leistungen:

der gesetzlichen Krankenversicherung	der gesetzlichen Unfallversicherung	Rentenversicherung	Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung	Arbeitsförderung und Reha Träger	Kommunales Jobcenter	§ 20 SGB VIII vs. § 70 SGB XII
§ 38 SGB V § § 24c,24h SGB V	§ 42 SGB VII Im Überschneidungsbereich sind diese Hilfen vorrangig.	§ 29 SGB VI (weggefallen) Stand: 20.08.21 Im Überschneidungsbereich sind diese Hilfen vorrangig.	§ 74 SGB IX	§ 54 SGB IX Im Überschneidungsbereich sind diese Hilfen vorrangig.	§ 16a Nr. 1 SGB II	§ 20 SGB VIII geht vor § 70 SGB XII (Weiterführung des Haushalts) Die (Teil) Konkurrenz ist mit dem Vorrang der Jugendhilfe zu lösen.

6. Einschätzung der Notsituation gem. § 20 SGB VIII

Zur Orientierung und Einschätzung einer individuellen Notsituation kann die erarbeitete Checkliste mit hinzugezogen werden. Die Definition von Notsituationen wurden unter Einbeziehung von Einzelfällen, Gesetzeskommentaren und Stellungnahmen zum novellierten §20 SGB VIII beschrieben. Die Definition der Notsituation gem. §20 SGB VIII unterliegt einem zirkulären Prozess. Die kontinuierliche Überprüfung soll im Rahmen eines gemeinsamen Qualitätszirkels erfolgen. Die Einschätzung einer Notsituation gem. §20 SGB VIII erfolgt über definierte gesundheitliche, andere zwingende Gründe, die Abgrenzung zu § 8a SGB VIII und benannte Rahmenbedingungen (s. u.). Je nach Falllage sind mehrfach genannte Gründe möglich.

Definition Notsituation: Aus einem akuten Geschehen oder aufgrund längerer zunehmender Belastungen heraus entstandene Situation, die es dem bisher hauptsächlich versorgenden Elternteil kaum (zum größten Teil) bis gar nicht mehr ermöglicht, den physischen und emotionalen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Die familiäre Krisensituation würde ohne zeitnahe Unterstützung zu einer deutlichen Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung führen. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind im Grundsatz erziehungsfähig. Das Ziel ist die Stabilisierung der Familie. In Hamm sind damit im Grundsatz ambulante Hilfen gemeint. Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wird der Prozess im ASD geführt. Es gilt die Schnittstellenvereinbarung zwischen ASD / Beratungsstellen.

Rahmenbedingungen	Notsituation gemäß § 20 SGB VIII	Keine Notsituation	Abgrenzung zu § 8a SGB VIII
Kostenübernahme durch Krankenkasse SGB V = Ausschluss aus §20 SGB VIII	Wenn die verantwortliche Betreuungsperson aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt.	Absehbare, langanhaltende Notsituation	Kindeswohlgefährdung/Erziehungsunfähigkeit
-ggf. sind ergänzende Hilfen zu SGB V aus § 20 SGB VIII möglich. -ggf. sind ergänzende Hilfen zu §§ 27ff. möglich zu § 20 SGB VIII.	Der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten werden soll.	Betreuung und Versorgung ist durch Dritte möglich.	Vernachlässigung
Antragsteller sind Sorgeberechtigte/Eltern.	Fremdunterbringung soll vermieden werden.	Tod des betreuenden und versorgenden Elternteils	Emotionale/psychische/seelische Gewalt
Der zuerst Beratende ist zuständig.	Ambulante Hilfe ist das Ziel.	Nicht verhinderbare berufliche Abwesenheit.	Körperliche/physische Gewalt
ggf. wird eine vorläufige Kostenübernahme initiiert.	Wenn Angebote der Förderung in Kitas/Kindertagespflege nicht ausreichen.	Ausnahme: der Arbeitsverlust droht	Sexualisierte Gewalt
Antragsprüfung, ggf. Weiterleitung erfolgt über die Koordinierungsstelle in Abteilung 512.	Das Wohl des Kindes nicht anderweitig gewährleistet werden kann.	Überforderung	Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt

Der ASD prüft und leitet eigenständig ein.	Konkrete individuelle Situationen...		Elterliche Einschränkungen
Die wirtschaftliche Jugendhilfe ist für Falllagen der EBs und des ASDs zuständig.	Geplante OP, bevorstehende Geburt oder Gefängnisaufenthalt		Autonomiekonflikte
Stationäre Unterbringung = Heranziehung der Eltern	Erschöpfung/Depression		
Passgenaue Hilfe – Eine Perspektive ohne Hilfe muss mitgedacht werden/mittelfristig mitgeplant werden.	Versorgung eines zu pflegenden Elternteils		
Die Hilfe muss konkret und praktisch sein.	Akut erkrankter, versorgender Elternteil		
Die Hilfe muss auf das Kind abgestimmt sein.	Tod des versorgenden Elternteils, bis zur Lösungsfindung.		
Die subjektive Noteinschätzung der Eltern muss mit bedacht werden.	Vorübergehende Hilfe beim Tod des nicht versorgenden Elternteils.		
Bei der Bedarfsprüfung ist die Selbsthilfefähigkeit von Eltern und Kindern zu beachten.	ggf. können hierzu auch Einzelteile in Fluchtsituationen zählen.		
Eigenverschulden der Eltern ist kein Ausschlusskriterium.			
Die Leistung ist einkommensunabhängig.			

Versorgungsaspekte können sein:

- Nahrung/Kleidung/Körperpflege, altersgerechte Zuwendung, Gewährleistung von Kita- und Schulbesuch, Teilnahme an Förderterminen, Arztbesuche, medizinisch Versorgung und Pflege, Unterstützung bei den Hausaufgaben der Kinder, etc.

7. Koordinierungsstelle „Gelingendes Aufwachsen“

Die Koordinierungsstelle unterstützt die Erziehungsberatung in Hamm bei der niedrigschwelligen und unmittelbaren Vermittlung von Angeboten zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. In Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen in Hamm wirkt die Koordinierungsstelle bei der Leistungsplanung mit und initiiert die Leistungserbringung. Das Verfahren findet auf der Grundlage gemäß des Vierten Kapitels des SGB VIII statt.

Dienste und Institutionen mit bestehenden Zugängen für die Zielgruppe, wie der ASD, das Netzwerk Frühe Hilfen und das Job Center Hamm AöR sind in das kommunale Handlungskonzept gem. § 20 SGB VIII eingebunden. Die Koordinierungsstelle ist in dieser Zusammenarbeit Ansprechpartner*in für das kommunale Handlungskonzept. Dadurch gelingt es, innerhalb von kurzer Zeit passgenaue Leistungsplanung und in der Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe konkrete Leistungserbringungen entsprechend des Bedarfs im Einzelfall zu initiieren und zu dokumentieren. Damit die Sicherstellung der kontinuierlichen und flexiblen Verfügbarkeit der Hilfen sowie die Einbindung von ehrenamtlich Tätigen und die damit verbundene professionelle Anleitung und Begleitung gewährleistet werden kann, unterstützt die Koordinierungsstelle über die fachliche Beratung und fallunabhängigen Kooperation, prozesshaft. Die Anwendung des Konzepts mit den Projektstandards, den mitgeltenden Dokumenten werden über die Koordinierungsstelle betrachtet und im weiteren Prozess ggf. weiterentwickelt und angepasst. Die Koordinierungsstelle umfasst zur Umsetzung des kommunalen Handlungskonzepts des § 20 SGB VIII die fallbezogene Kooperation, die fallunabhängige Kooperation, das Fachcontrolling, Gremien- und Netzwerkarbeit sowie die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

8. Schnittstelle ASD

Bei Falllagen, die multiple Probleme innerhalb der Familie vermuten lassen, wird entsprechend der Schnittstellenbeschreibung zwischen Beratungsdiensten, Caritas EB und ASD, das gemeinsame Gespräch gesucht und initiiert. Die Schnittstellenbeschreibung wird bei Bedarf angepasst.

9. Ehrenamt

Insbesondere sollen auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung durch den Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden. Dazu sind insbesondere Kooperationen mit bestehenden Projekten geplant.

Das Projekt der „Aufsuchenden Elternhilfe“ in Hamm wurde 2002 von der Diakonie Ruhr-Hellweg ins Leben gerufen und über viele Jahre in Kooperation mit der Elternschule Hamm durchgeführt. Dieses niederschwellige, längerfristig aufsuchende Angebot trägt dazu bei, Familien in Krisen unbürokratisch aufzufangen und zu entlasten und sie in ihrem Selbsthilfepotential zu stärken. Die Familienpat*innen stehen in einem regelmäßigem Austausch mit den Fachkräften der Beratungsstellen.

Das Konzept der „Aufsuchenden Elternhilfe“ wird unter Einbeziehung des § 20 SGB VIII in der Zusammenarbeit der Koordinator*innen fortgeschrieben. Die durchgängigen Anfragen nach Unterstützung sowie die Veränderungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zeigen die veränderten Anforderungen des Projekts, um auch kurzfristigere Einsätze in Krisensituationen zu ermöglichen. Ebenso in der Akquise und Schulung neuer Familienpat*innen. Alle Familienpat*innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Ergänzend werden weitere Ehrenamtsstrukturen zur Kooperation ausgelotet und Gespräche und Kooperationen initiiert.

10. Ergebnissicherung

Die Dokumentation der Leistungen gem. § 20 SGB VIII erfolgt über die Eingabe der Fälle der Erziehungsberatungsstellen und des Ambulanten Sozialen Dienstes in die Fachamtssoftware Logo Data. Die Koordinierungsstelle zieht alle Ergebnisse zusammen und stellt sie anonymisiert dar. Die strategische und fachlich inhaltliche Steuerung erfolgt im Qualitätszirkel.

11. Aufgaben Qualitätszirkel

Konzepte unterliegen zirkulären Prozessen. Diesen Prozess begleitet der ämter-, und abteilungsübergreifende multiprofessionelle Qualitätszirkel. Beteiligt sind das kommunale Jobcenter Hamm AÖR, der ASD, die Erziehungsberatungsstelle der Stadt Hamm, die Caritas Erziehungsberatungsstelle, die Abteilung Frühkindliche Bildung, das Netzwerk Frühe Hilfen, die Jugendhilfeplanung und die wirtschaftliche Jugendhilfe. Der Qualitätszirkel wird durch die Koordinierungsstelle der Stadt Hamm gelenkt. Er hat folgende Aufgaben:

- Fortschreibung und Anpassungen des Konzeptes
- Anonymisierte Fallberatung
- Intensivierung der fallbezogenen und institutionellen Zusammenarbeit
- Festlegung von Themenschwerpunkten
- Weiterentwicklung von fachlichen Standards
- Betrachtung und Bewertung von Ergebnissen
- Info- und Wissenstransfer
- Ermittlung von Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfe sowie ggf. Planung und Umsetzung

12. Weitere Schritte in der Zusammenfassung

In der Folge wird in den entsprechenden Gremien der Kinder- und Jugendhilfe in Hamm über das kommunale Handlungskonzept zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII und über die weiteren Schritte im Leitungsteam des Jugendamtes, in der AG § 78, im Unterausschuss Jugendhilfeplanung und im Ausschuss für Familien-, Kinder- und Jugendhilfe berichtet. Dafür ist eine Zeitschiene von Juni bis September 2022 eingeplant.

Im Ergebnis wurde das integriertes Handlungskonzept zusammengefasst und wird in der sich anschließenden 18monatigen Umsetzungsphase im Kontext der Förderung (01.09.2022 – 29.02.2024) strukturell etabliert, fortgeschrieben und angewandt.

In diesem Zusammenhang:

- werden Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII unter Anwendung des unkomplizierten Antragswesens schnell und angemessen überbrückt.
- wird bei Bedarf Fallsupervision mit externer fachlicher Begleitung durchgeführt und dokumentiert.
- sind Ehrenamtsstrukturen zur Kooperation benannt und etabliert.
- wird eine Fachkraft zur Koordinierung der Hilfen und zur Umsetzung des Konzepts in der Abteilung Erziehungsberatung und Prävention eingesetzt.
- fanden Informations- und Abstimmungstreffen mit Landesvertretungen des Verbands der Ersatzkassen (vdek) und Vertreter*innen der in Hamm ansässigen Krankenkassen statt. Eine Anbieterliste der Kinder- und Jugendhilfe zur Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen wird mit den Dienstleistern der Krankenkassen abgeglichen, eine Übersicht hinterlegt und Schnittstellen identifiziert.

- wird ein Fachcontrolling hinterlegt.
- findet die Falldokumentation über Logo Data unter Beachtung der EU - DSGVO statt.
- wird eine Vielzahl von Multiplikator*innen informiert.
- sind Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfe von hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen ermittelt. Fortbildungen bzw. Schulungen initiiert und umgesetzt.
- wird die abteilungs- und ämterübergreifende Zusammenarbeit und die Kooperation mit dem Jobcenter Hamm AÖR intensiviert.
- werden Treffen des Qualitätszirkels stattfinden.
- wird ein Dienstleistungsprozess mit dem Hilfeverfahren beschrieben und im QM des Jugendamtes hinterlegt.
- die Homepage weiter als Arbeits- und Informationsplattform genutzt und fortlaufend aktualisiert.
- wird ein externer Dienstleister für die Entwicklung eines Titelbilds zur Veröffentlichung des Konzeptes und der einzelnen Bausteine beauftragt. Dieses soll einen hohen Wiedererkennungswert für alle Projektpartner*innen haben und insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Hamm / Jugendamt

Projektkoordination „Gelingendes Aufwachsen – Netzwerke für Kinder“

Eileen Jakob

250 Stück / 1. Auflage

Stand: Juli 2022